



Allgemeine Verkaufsbedingungen der Braunkabel GmbH

Stand: 1. Mai 2022

1.	Geltungsbereich; Schriftform.....	2
2.	Vertragsschluss; Angebotsunterlagen	2
3.	Preise; Rechnungsstellung; Zahlungsbedingungen.....	2
3.1	Allgemeines	2
3.2	Materialzuschläge; Preisanpassung	2
3.3	Längendifferenzen	3
4.	Konstruktionsänderungen	3
5.	Längendifferenzen; Messtoleranz	3
6.	Lieferung; Gefahrübergang; Lieferzeit	3
7.	Höhere Gewalt	4
8.	Mehrwegtransportmaterial	5
9.	Eigentumsvorbehalt.....	5
10.	Ansprüche bei Mängeln.....	5
10.1	Umfang der Gewährleistung.....	5
10.2	Untersuchung der Ware; Anzeige von Mängeln	6
10.3	Gewährleistungsansprüche	6
11.	Haftung	6
12.	Verjährung von Mängel- und Ersatzansprüchen.....	7
13.	Anwendbares Recht; Streitbeilegung	7
14.	Salvatorische Klausel	7



BRAUNKABEL

Passt. Einfach. Perfekt.

1. Geltungsbereich; Schriftform

1.1 Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“). Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Käufers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag.

1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss; Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.

2.2 Bestellungen können wir innerhalb von 2 Wochen annehmen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung.

2.3 Bestellungen sowie Änderungen von Bestellungen sind von uns erst angenommen, wenn wir sie bestätigt haben. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Käufer sowie die Ausföhrung der Lieferung oder Leistung gelten als Bestätigung.

2.4 Dem Käufer obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.

2.5 Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mit Ausnahme von Geschäftsföhrern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die von diesen Verkaufsbedingungen oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung abweichen oder darüber hinausgehen.

2.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise; Rechnungsstellung; Zahlungsbedingungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, zuzüglich Versandkosten, Zoll, Verpackung und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.1.2 Wir sind zum Versand einer elektronischen Rechnung (z. B. als PDF-Dokument) per E-Mail an Sie berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Wir können nach eigenem Ermessen die Rechnung auch auf Papier übersenden.

3.1.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Kaufpreis mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Für Teillieferungen werden Teilrechnungen gestellt. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

3.1.4 Auch wenn im Einzelfall eine teilweise oder vollständige Anzahlung vereinbart ist, wird der endgültige Preis erst bei Lieferung bestimmt (vgl. Ziff. 3.2). Über eine etwaige Unter- oder Überzahlung rechnen wir durch Schlussrechnung ab.

3.1.5 Der Abzug von Skonto bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Ist im Einzelfall ein Skonto vereinbart, gilt dieses nur für den Nettopreis der Kabel ohne Kupferzuschlag; auf den Kupferzuschlag wird in keinem Fall Skonto gewährt.

3.1.6 Bei Zahlungsverzug haben wir die gesetzlichen Rechte.

3.1.7 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder unbestritten ist oder sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.2 Materialzuschläge; Preisanpassung

3.2.1 Wir erheben einen Kupferzuschlag (EUR/km), der sich wie folgt berechnet:

Unseren Listenpreisen und Angeboten liegt ein Kupferpreis von EUR 1.500,-/1.000 kg Kupfer (Kupferbasis, EUR/1.000 kg) zugrunde.



Abhängig von der Menge Kupfer auf 1.000 m Kabel errechnet sich die Kupferzahl (kg/km); die Kupferzahl des jeweiligen Kabels können Sie unseren Preislisten, Angeboten und Auftragsbestätigungen entnehmen.

Berechnungsgrundlage für den tatsächlichen Verkaufspreis ist die von Südkupfer veröffentlichte „SK-Kupfer Basis UB“ in EUR/1000 kg (abrufbar unter <http://www.suedkupfer-marktdaten.de/>) einen Tag nach Auftragsingang zzgl. 2 % für Metallbezugskosten.

Der Kupferzuschlag errechnet sich sodann nach folgender Formel: Kupferzuschlag (EUR/km) = [Kupferzahl (kg/km)] x (((SK-Kupfer Basis UB (EUR/1.000 kg)) + 2 % Metallbezugskosten) - [Kupferbasis (EUR/1.000 kg)]) / 100

$$\text{Kupferzuschlag} = \text{Kupferzahl} \times \frac{(\text{SK Kupfer Basis UB} + 2\%) - \text{Kupferbasis}}{100}$$

3.2.2 Soweit die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, erfolgen kann, gelten für unsere Lieferung unsere zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise, unter Beibehaltung eines etwaig ursprünglich vereinbarten (Mengen-)Rabatts.

Unsere zugrundeliegenden Preise können wir nach billigem Ermessen der Entwicklung der nicht von Ziff. 3.2.1 erfassten Kosten anpassen. Das gilt insbesondere bei Veränderungen von sonstigen Materialpreisen (z. B. für Kunststoffe), Energiekosten, Tariflöhnen, gesetzlichen und tariflichen Sozialleistungen sowie Frachtkosten, soweit sie von uns zu tragen sind.

Zu einer Preiserhöhung sind wir berechtigt, zu einer Preissenkung verpflichtet, wenn sich die für die Lieferung maßgeblichen Kosten wesentlich verändert haben. Dabei werden wir Kostensteigerungen bei einem Kostenbestandteil nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung berücksichtigen, in dem die Kostensteigerung nicht durch etwaig gesunkene Kosten bei anderen Kostenbestandteilen ausgeglichen wird. Kostensenkungen sind nur zu berücksichtigen, soweit sie nicht durch Kostensteigerungen bei anderen Kostenbestandteilen ausgeglichen werden.

Ist dem Käufer ein Festhalten am Vertrag unter Zugrundelegung des angepassten Preises nicht zumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten.

3.3 Längendifferenzen

Aufgrund von technisch bedingten Längendifferenzen (vgl. Ziff. 5) kann es zu weiteren Abweichungen zwischen Kaufpreis gemäß Auftragsbestätigung und Rechnungsbetrag kommen.

4. Konstruktionsänderungen

Konstruktionsänderungen im Interesse des technischen Fortschritts behalten wir uns vor, falls diese keine Änderungen der Funktion mit sich bringen.

5. Längendifferenzen; Messtoleranz

5.1 Aufgrund der technischen Gegebenheiten bei der Kabelproduktion lassen sich Kabel nicht präzise in jeder beliebigen Länge herstellen; die in einem Produktionslauf hergestellten Kabel können daher kürzer oder länger als gewünscht sein. Wir behalten uns daher vor, dem Käufer Über- oder Unterlängen von +/- 10 % der Bestellmenge zu liefern. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns die Lieferung von Über- oder Unterlängen von bis zu +/- 15 % der Bestellmenge vor. Wir berechnen dem Käufer stets nur die tatsächlich gelieferte Länge (vgl. Ziff. 3.3).

5.2 Bei Ablängen bzw. Festlängenbestellungen beträgt die zulässige Messtoleranz +/- 0,5 % je Messung.

6. Lieferung; Gefahrübergang; Lieferzeit

6.1 Wir liefern FCA an unserem Sitz (Incoterms 2020).

6.2 Auch wenn wir uns im Einzelfall zum Versand auf eigene Kosten verpflichten, erfolgt der Versand stets auf Gefahr des Käufers. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrückliche schriftliche Aufforderung und auf Rechnung des Käufers ab. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald ihm die Lieferbereitschaft mitgeteilt worden ist.

6.3 Verzögert sich die Übergabe aufgrund eines Umstandes, den der Käufer zu vertreten hat oder auf dessen Anweisung, so geht die Gefahr von dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Auf ausdrückliche schriftliche Aufforderung des Käufers sind wir verpflichtet, auf dessen Kosten



die bei uns lagernde Ware zu versichern. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Liefertermin nicht ausdrücklich vereinbart ist mit der Maßgabe, dass die Gefahr auf den Käufer 7 Kalendertage nach der Anzeige der Versandbereitschaft übergeht.

6.4 Etwaig vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie dem Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung, der Eröffnung eines zu stellenden Akkreditivs oder dem Nachweis, dass eine vereinbarte Besicherung erfolgt ist. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt auch im Übrigen immer voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Mitwirkungen und Beistellungen, einschließlich der Leistung einer vereinbarten Anzahlung erfüllt hat; ansonsten verlängern sich Termine und Fristen entsprechend. Wird vor der Ablieferung vom Käufer in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

6.5 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und sind berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft, oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Das Recht des Käufers, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

6.6 In Verzug kommen wir immer nur durch eine schriftliche Mahnung des Käufers nach Fälligkeit.

6.7 Im Falle des Lieferverzuges hat der Käufer die gesetzli-

chen Rechte. Für Ansprüche des Käufers auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz gilt Ziff. 11.

6.8 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit (a) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (c) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

6.9 Bei Abrufaufträgen sind uns die Abrufe so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung möglich ist, mindestens aber 8 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin. Abrufaufträge müssen innerhalb von 12 Monaten ab Bestellung abgerufen werden, sofern keine anderen festen Termine vereinbart wurden. Erfolgt der Abruf nicht oder nicht vollständig innerhalb von 12 Monaten ab Bestellung oder zu den vereinbarten Abrufterminen, kommt der Käufer in Annahmeverzug.

6.10 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder eine zufällige Verschlechterung des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

7. Höhere Gewalt

7.1 Werden unsere Lieferungen oder Leistungen durch höhere Gewalt verhindert, behindert oder gestört, werden wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von unseren Leistungspflichten befreit, selbst wenn wir uns in Verzug befinden.

7.2 Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise in der Erfüllung unserer Verpflichtungen beeinträchtigt werden; das umfasst insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Epidemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen sowie nicht von uns verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Gleiches gilt soweit Genehmigungen Dritter, die für die Ausführung der Lieferungen erforderlich sind, nicht rechtzeitig bei uns eingehen, obwohl wir sie rechtzeitig beantragt haben.



7.3 Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

8. Mehrwegtransportmaterial

Falls nicht abweichend vereinbart, stellen wir dem Käufer überlassenes Mehrwegtransportmaterial (z. B. Paletten, Kabelspulen) zu üblichen Marktpreisen in Rechnung, soweit uns der Käufer bei Ablieferung nicht Mehrwegtransportmaterial gleicher Art, Güte und Menge im Austausch überlässt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, sowie bis zur Zahlung aller übrigen, auch zukünftigen Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum („Vorbehaltsware“). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

9.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Sachgesamtheit. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 9.1.

9.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, wenn er sich nicht im Zahlungsverzug mit unseren Kaufpreisforderungen befindet.

9.4 Der Käufer tritt an uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Ab-

tretung an. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur bis zur Höhe des dem Käufer vom Verkäufer in Rechnung gestellten Werts der Vorbehaltsware. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die ebenfalls nicht dem Verkäufer gehören, weiterveräußert wird.

9.5 Der Käufer ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Einzugsermächtigung können wir aus berechtigtem Interesse einschränken und aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges, widerrufen. Wir können verlangen, dass uns der Käufer die ihm abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offenlegt.

9.6 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

9.7 Der Käufer hat uns von jeder Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung oder sonstigen unsere Eigentumsrechte beeinträchtigenden Eingriffen durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer hat die Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Eingriffe Dritter, insbesondere die Kosten etwaiger Interventionsprozesse, zu tragen.

10. Ansprüche bei Mängeln

10.1 Umfang der Gewährleistung

10.1.1 Wir gewährleisten die Beschaffenheit und die Eigenschaften entsprechend der Angaben in unserer Auftragsbestätigung bzw. der schriftlich vereinbarten technischen Spezifikationen.

10.1.2 Längenabweichungen im Rahmen der Messtoleranzen gemäß Ziff. 5.2 stellen keinen Mangel dar. Die fehlende Eignung für einen vom Käufer gewünschten Verwendungszweck stellt nur dann einen Mangel dar, wenn wir die Eignung für diesen Verwendungszweck ausdrücklich bestätigt haben.



10.1.3 Unsere Produkte erfüllen, soweit erforderlich, die gesetzlichen Anforderungen in der Europäischen Union (EU). Konformität mit gesetzlichen Anforderungen in Staaten außerhalb der EU gewährleisten wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

10.2 Untersuchung der Ware; Anzeige von Mängeln

10.2.1 Gelieferte Ware ist vom Käufer unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen; sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel, als vom Käufer genehmigt, wenn er diese nicht unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen (Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage am Sitz des Käufers) nach Ablieferung schriftlich gegenüber uns rügt. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Käufer genehmigt, wenn er diese nicht unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel zeigte, schriftlich gegenüber uns rügt; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau oder der Verarbeitung zu erfolgen.

10.2.2 Bei beiderseitigen Handelsgeschäften bleiben handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unberührt.

10.2.3 Ist die Mängelrüge unbegründet und hat der Käufer dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, ist der Käufer verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.

10.3 Gewährleistungsansprüche

10.3.1 Bei Mängeln werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Bei Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Preis mindern oder – bei nicht nur unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten; haben wir den Mangel zu vertreten, kann der Käufer in den Grenzen von Ziff. 11 Schadensersatz verlangen.

10.3.2 Liefern wir zum Zweck der Nacherfüllung neue Kabel, ist es produktionsbedingt in aller Regel nicht vernünftigerweise möglich, exakt dieselbe Länge wie die des mangelhaften Kabels

nachzuliefern. Für die Nachlieferung gilt die Regelung zu Längendifferenzen (Ziff. 5) entsprechend. Wir werden dem Käufer eine Gutschrift im Umfang des mangelhaften Kabels erteilen und über die Nachlieferung eine neue Rechnung ausstellen; dabei werden wir die Preise (vgl. Ziff. 3.2) zugrunde legen, welche zum Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung maßgeblich waren.

10.3.3 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

11. Haftung

11.1 Unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns bekannten Umstände rechnen mussten.

11.2 Der Käufer ist verpflichtet, uns mit jeder Bestellung ausdrücklich und schriftlich auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen; anderenfalls haften wir nicht für einen solchen Schaden. Ein ungewöhnlich hoher Schaden liegt insbesondere vor, wenn sich der Käufer gegenüber seinen Kunden oder sonstigen Dritten zu einer Vertragsstrafe, Schadenspauschalierung oder sonstigen Zahlung bei Mangel oder Verzug verpflichtet hat, die in Zusammenhang mit unserer Leistung an den Käufer steht.

11.3 Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.

11.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

**12. Verjährung von Mängel- und Ersatzansprüchen**

12.1 Die Verjährung von Ansprüchen des Käufers wegen eines Mangels ist auf ein Jahr verkürzt. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährung.

12.2 Auch für Ansprüche des Käufers auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

12.3 Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsrechten des Käufers bleibt ebenfalls unberührt.

13. Anwendbares Recht; Streitbeilegung

13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.

13.2 Hat der Käufer seinen Sitz in der Europäischen Union, in Norwegen, Island oder der Schweiz gilt: Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis an unserem Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch am Sitz des Käufers.

13.3 Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Island oder der Schweiz gilt: Alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter wird gemäß Ziff. 10.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung (2018) bestimmt. Der Schiedsort ist an unserem Geschäftssitz. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.